

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 51/52 (1908)
Heft: 14

Artikel: Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basler Familienhäuser.



Abb. 6. Haus an der Arnold Böcklinstrasse.
Erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Demgemäss beauftragte der Schulrat seinen Präsidenten, in Verbindung mit dem Direktor den Entwurf eines Reglementes auszuarbeiten und ihn nach Begutachtung durch das Lehrerkollegium dem Schulrat vorzulegen.

Dabei waren folgende Grundsätze massgebend:

1. Die bisherige Bezeichnung «Eidgenössische polytechnische Schule» (französisch: «école polytechnique fédérale») wird beibehalten.

2. Das Reglement wird im Sinne einer Erweiterung der Studienfreiheit reformiert.

3. Es werden Normalstudienpläne aufgestellt und den Studierenden zur Befolgung empfohlen.

4. Den Studierenden steht von Anfang an die Fächerwahl frei.

5. Die mit den Vorlesungen verbundenen Uebungen und Repetitorien werden als zusammenhängende Bestandteile derselben betrachtet.

6. Die Promotionen werden abgeschafft.

7. Noten werden nur auf Verlangen erteilt.

8. Die Disziplinarmassregeln wegen Unfleiss im Sinne des gegenwärtigen Reglementes (Verweis durch den Vorstand usw.) werden abgeschafft.

9. Der Besuch von Vorlesungen und Uebungen der höheren Semester ist an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:

a) Nachweis, dass der Studierende die Fächer besucht hat, die als notwendige Vorbereitung zum betreffenden Fache angesehen werden;

b) Nachweis der dem Normalstudienplan entsprechenden Anzahl Semester;

c) Ferner für die Uebungen: Nachweis des Besitzes der verlangten Kenntnisse durch geeignete Zwischenprüfungen.

10. Der Studienanfang ist auf Oktober zu belassen und die Jahresfolge beizubehalten. Als normaler Eintrittstermin ist der Oktober zu bezeichnen; immerhin soll der Eintritt beim Beginn des Sommersemesters möglichst erleichtert werden.

11. Von der Beiziehung technischer Fachexperten als Examinatoren zu den Diplomexamen ist abzusehen.

12. Der Entscheid über die Aufnahme der Studierenden fällt in die Kompetenz einer Kommission, welche aus dem Direktor, den Fachschulvorständen und den Examinatoren besteht.

13. Diplome werden, wie bisher, vom Schulrate auf Antrag des Lehrerkollegiums, bzw. der Examinatorenkonferenzen erteilt.

14. Das Lehrerkollegium (bzw. die Konferenzen) besitzt das Recht der Antragstellung beim Schulrat betreffend Zulassung und Streichung (sofern diese nicht auf Grund von Art. 62 erfolgt) von Privatdozenten.

Der Schulrat behält sich vor, gegebenenfalls ein Gutachten bei den Konferenzen einzuholen:

a) betreffend Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;

b) betreffend Besetzung von Lehrstellen und die Stellvertretungen bei denselben.

15. Der eidgen. polytechnischen Schule wird das Recht beigelegt, die Würde eines Doktors zu erteilen.

16. Die Erteilung des Dokortitels, als einer rein akademischen Würde, geschieht durch das Professorenkollegium.

Auf diese Grundsätze aufgebaut, hat das Reglement nun folgenden Wortlaut erhalten:

Reglement

für

die eidgenössische polytechnische Schule.

(Beschluss des Bundesrates vom 21. Sept. 1908.)

Erster Abschnitt. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);

II. » » Bau-, Vermessungs- und Kulturingenieurwesen (Ingenieurschule);

III. » » Maschinenwesen und Elektrotechnik (Maschineningenieurschule);

IV. » » Chemie (Chemische Schule);

V. » » Pharmazie (Pharmazeutische Schule);

VI. » » Forstwirtschaft (Forstschule);

VII. » » Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Schule);

VIII. » » Fachlehrer in Mathematik und Physik;

IX. » » Fachlehrer in Naturwissenschaften;

X. » » Militärwissenschaften (Militärschule)¹⁾;

XI. Allgemeine Abteilung:

A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;

B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I bis X bilden die Fachschulen.

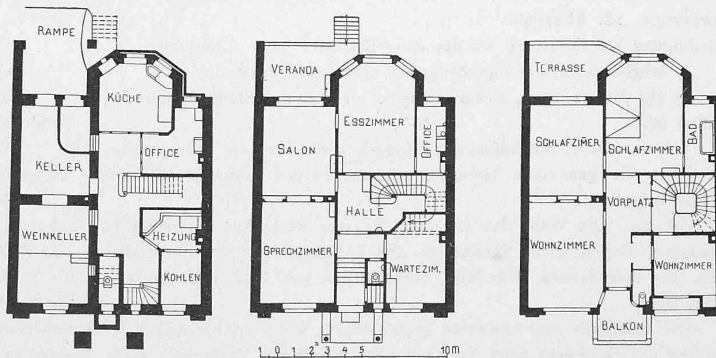


Abb. 7, 8, 9. Grundrisse vom Kellergeschoss, Erdgeschoss und ersten Stock des Hauses an der Arnold Böcklinstrasse. — Massstab 1:400.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen der polytechnischen Schule hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen.

1) Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III, 229) massgebend.

Art. 3. Die Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 4. Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund der Normalstudienpläne und Programme erteilt. Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind, werden in das Programm der XI. Abteilung verwiesen.

Art. 5. Vor Beginn des Semesters erscheint ein Programm, das alle an der Anstalt abzuhaltenden Vorlesungen, Repetitorien, Seminarium und Uebungen angibt. Es dürfen keine Vorlesungen, Repetitorien, Seminarium oder Uebungen abgehalten werden, die nicht im Programm aufgeführt sind.

Art. 6. Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester im Oktober; das Sommersemester beginnt im April.

Art. 7. Die Ferien dauern zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Herbst acht Wochen.

Zweiter Abschnitt. Die Studierenden.

I. Aufnahme, Pflichten und Rechte.

Art. 8. Die Studierenden der polytechnischen Schule sind entweder reguläre Studierende oder Zuhörer.

Art. 9. Reguläre Studierende werden gewöhnlich nur am Anfange eines Studienjahres (Art. 6) aufgenommen.

Art. 10. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studierender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmelde-schriften einzusenden:

a) eine schriftliche Anmeldung, die enthalten soll: Name und Heimatort des Bewerbers, die Bezeichnung der Abteilung und des Jahreskurses, in die er eintreten will, und — wenn er nicht volljährig ist — die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie dessen genaue Adresse;

b) einen Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr als Bedingung zur Zulassung für das erste Semester jeder Abteilung;

c) möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien;

d) ein Sittenzeugnis, sofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

Art. 11. Ueber die Aufnahmeprüfungen, sowie über die Bedingungen, unter denen sie ganz oder teilweise erlassen werden können, wird ein Regulativ aufgestellt.

Art. 12. Die Wahl der im Rahmen einer Fachschule aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarium und Uebungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 32, frei.

Die Erlaubnis zum Austausch gegen Fächer anderer Abteilungen ist zu Beginn des Semesters beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und sie soll, sofern die Begehren in dem Bildungszwecke des Studierenden begründet sind, erteilt werden.

Der Uebertritt aus einer Fachschule in eine andere kann nur auf Anfang eines Semesters, und auch dann nur gestattet werden, wenn der bisherige Studiengang und die Zeugnisse des Gesuchstellers den Uebertritt als zulässig erscheinen lassen und — falls der Studierende nicht volljährig ist — die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Art. 13. Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der XI. Abteilung zu belegen.

Art. 14. Der als regulärer Studierender Aufgenommene hat jährlich 200 Franken als Schulgeld für den Unterricht, 5 Franken Beitrag für die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers, sowie den durch das Programm festgesetzten Beitrag an die Krankenkasse der Studierenden, die Unfallversicherung und die Kasse des Verbandes der Polytechniker zu entrichten.

Das Honorar für die sämtlichen Vorlesungen, Repetitorien, Seminarium

und Uebungen an den Fachschulen und für die von den angestellten Professoren an der XI. Abteilung gehaltenen Vorlesungen ist im Schulgeld inbegriffen. Für Vorträge von Titularprofessoren und von Privatdozenten ist pro Semester ein Honorar von 6 Franken für die Wochenstunde zu entrichten, sofern sie nicht als gratis angekündigt oder im Normalstudienplane einer Fachschule enthalten sind.

Für die Benützung der Laboratorien und Werkstätten sind die im Programm angegebenen Taxen zu bezahlen.

Art. 15. Die Aufnahme der Zuhörer findet am Anfange jedes Semesters statt. Ausnahmen werden nur aus besondern Gründen bewilligt.

Art. 16. Der Besuch der Vorlesungen der XI. Abteilung ist gegen Entrichtung der Honorare solchen Personen gestattet, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen.

Studierende, über die Ausschluss aus der eidgenössischen polytechnischen Schule verfügt ist, werden als Zuhörer nicht aufgenommen.

Art. 17. Zuhörer, die Unterricht an einer Fachschule zu besuchen wünschen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind während der im Programm angegebenen Anmeldefrist für reguläre Studierende der Direktion schriftlich einzureichen.

Von dieser Prüfung können dispensiert werden:

a) wer den Besitz der nötigen Vorkenntnisse sonst nachweist;

b) Personen reiferen Alters, die sich in ihrem Berufe in einzelnen Richtungen theoretisch noch weiter ausbilden wollen.

Wer die Aufnahmeprüfung für reguläre Studierende versucht, aber nicht bestanden hat, wird auch nicht als Zuhörer in eine Fachschule zugelassen.

Art. 18. Zuhörer, die zu Vorlesungen und Uebungen der Fachschulen zugelassen werden, sind bezüglich des Unterrichtes in allen Pflichten und Rechten den regulären Studierenden gleichgestellt.

Art. 19. Das Honorar, das die Zuhörer zu bezahlen haben, beträgt für die Wochenstunde im Semester 6 Franken. Die Gebühren für allfällige Benützung der Bibliothek, der Laboratorien und Werkstätten sind die gleichen, wie für die regulären Studierenden, für Praktikanten unter Hinzurechnung eines dem Schulgelde der regulären Studierenden nach der Stundenzahl entsprechenden Honorars. Zuhörer, die sich für ein Laboratorium einschreiben lassen, haben zudem die Prämie für die Unfallversicherung zu entrichten.

Art. 20. Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programme angegebenen Terminen bei der Schulkasse zu entrichten. Die Legitimationskarte wird erst verabreicht, wenn der Zahlungsausweis geleistet ist.

Basler Familienhäuser.

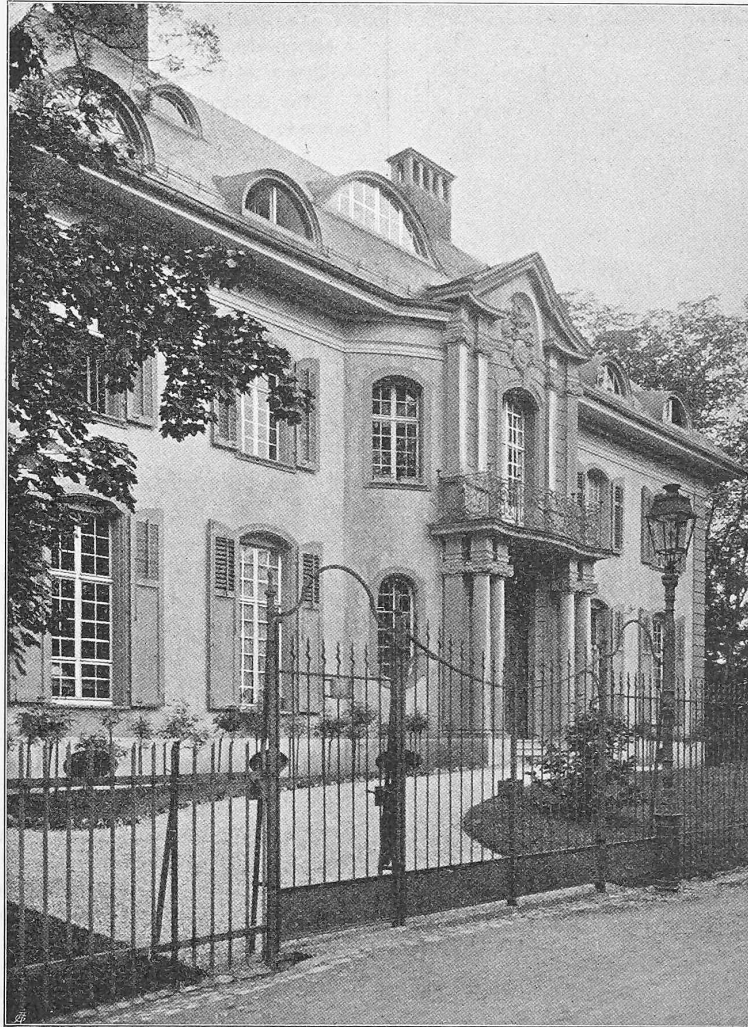


Abb. 13. Haus am Lindenweg, erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.

Art. 21. Unbemittelten tüchtigen Studierenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Ausserdem können ihnen auf Grund besonderer Regulative Stipendien verliehen werden.

Ueber die Vermögensverhältnisse ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde vorzulegen.

Art. 22. Bei der Einschreibung haben reguläre Studierende wie Zuhörer ihre Wohnung anzugeben. Jeder Wohnungswechsel ist innert drei Tagen auf der Direktionskanzlei anzuzeigen.

Art. 23. Den Studierenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten.

Art. 24. Das Hospitieren ist höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 25. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hiervon dem Direktor Anzeige zu machen.

Art. 26. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen den Vorlesungen oder Uebungen auf mehr als eine Woche ferne zu bleiben, so hat er beim Direktor um Urlaub einzukommen.

2. Disziplin.

Art. 27. Die Studierenden der polytechnischen Schule sind den Gesetzen des Landes unterworfen.

Art. 28. Bei strafbaren Handlungen der Studierenden können die Behörden der eidgenössischen polytechnischen Schule überdisziplinärstrafen verhängen.

Art. 29. Disziplinarvergehen ahnden die Behörden der Schule. Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung der den Behörden und Lehrern gebührenden Achtung, Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes.

Art. 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind ausser der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studierenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

a) durch die Abteilungskonferenzen:

1. Verweis durch den Vorstand;
2. Verweis durch den Direktor;

b) durch den Schulrat oder dessen Präsidenten:

1. Androhung des Ausschlusses;
2. Ausschluss aus der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Letztere Massregel kann durch öffentlichen Anschlag verschärft werden. Von den Strafen unter a 2, b 1 und 2 wird Anzeige an den Vater oder Vormund des Studierenden gemacht. Die unter a 2 genannte Strafe

Art. 32. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Uebungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist der Nachweis zu erbringen, dass der Studierende

a) die im Normalstudienplane vorgesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;

b) für die Uebungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt.

Der unter b verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen (Semesterprüfungen) zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann.

Ein Regulativ setzt die nähern Bestimmungen hierüber für jede Abtheilung fest.

Abb. 33. Einem Studierenden, der nach einer bestimmten Zeit keine Prüfungen (Semester- oder Diplomprüfungen) abgelegt hat, kann vom Schulrate auf den Antrag der Abteilungskonferenz die Fortsetzung der Studien untersagt werden.

Art. 34. Um Unberechtigte vom Besuch der Vorlesungen, Seminarien und Uebungen fernzuhalten, kann die Direktion angemessene Verfügungen treffen.

Art. 35. Sämtliche einem abgehenden Studierenden oder Zuhörer auszustellenden Zeugnisse müssen in allen Fällen vom Direktor, bezw. von den Behörden der Schule, unterzeichnet werden.

Während der Studienzeit wird auf Verlangen an allen Fachschulen jedem Studierenden, der Repetitorien, Seminarien und Uebungen mitgemacht oder der sich einer Semesterprüfung unterzogen hat, am Schlusse eines Semesters ein Zeugnis über seine Leistungen in den betreffenden Fächern mit der Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors ausgestellt.

Studierende, die vor Beendigung ihrer Studien austreten wollen, haben unter Rückgabe der Legitimationskarte und der Bibliotheksscheine hiervon dem Direktor Anzeige zu machen. Auf Verlangen ist dem Austretenden ein Zeugnis

auszustellen. Dasselbe enthält die Bescheinigung des Zeitpunktes von Ein- und Austritt, die Angabe der Fachschule und der Jahreskurse, die der Austretende besucht hat, und eine Bemerkung über sein Verhalten.

Falls der Studierende nicht volljährig ist, wird das Zeugnis nur ausgestellt, wenn für den Austritt die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Studierende, die eine Fachschule bis zum Schlusse des obersten Jahreskurses besucht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. In demselben sind die sämtlichen Fächer, die der Austretende besucht hat und auf Verlangen auch die erzielten Erfolge angeführt. Das Abgangszeugnis enthält auch eine Bemerkung über das Verhalten des Studierenden.

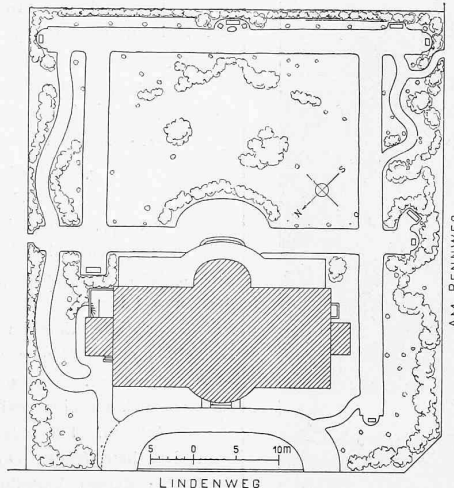


Abb. 10. Lageplan des Hauses am Lindenweg.
Masstab 1 : 800.

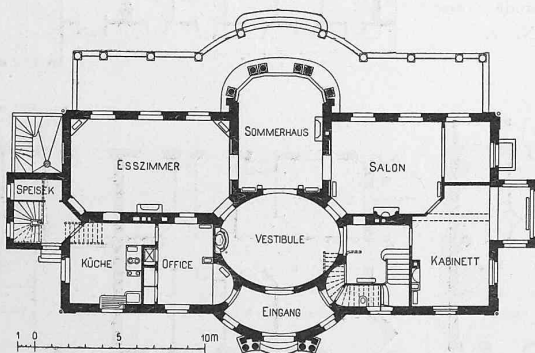


Abb. 11 und 12. Grundrisse des Erdgeschosses und ersten Stockes. — Masstab 1 : 400.

kann auch vom Direktor verfügt und die Strafen b 1 und 2 können vom Direktor oder von den Abteilungskonferenzen dem Schulrate beantragt werden.

3. Studienordnung, Entlassung der Studierenden, Zeugnisse.

Art. 31. Der Unterricht in den Fachschulen ist mit Repetitorien, Seminarien und Uebungen verbunden.

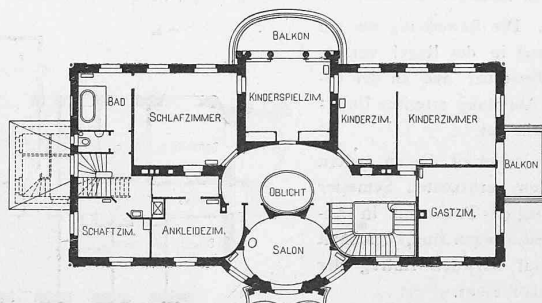
Zuhörer erhalten auf Verlangen einen Ausweis über die von ihnen belegten Unterrichtsfächer, und, soweit dies möglich ist, auch Angaben über die erzielten Erfolge.

4. Diplome.

Art. 36. Die Fachschulen I—IX erteilen Diplome: Die Architektenschule das Diplom eines Architekten (Dipl. Arch. E. P.).

Haus am Lindenweg.

Erbaut von Architekt A. Visscher van Gaasbeek.



Basler Familienhäuser.



Abb. 14. Haus an der Ecke Steinenring und Bundesstrasse.
Architekt: A. Visscher van Gaasbeek.

Die Ingenieurschule das Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. P.).
Die Maschineningenieurschule das Diplom eines Maschineningenieurs (Dipl. Masch.-Ing. E. P.).
Die chemische Schule das Diplom eines technischen Chemikers (Dipl. techn. Chemiker E. P.).
Die pharmazeutische Schule das Diplom eines Apothekers (Dipl. Apotheker E. P.).
Die Forstschule das Diplom eines Forstwirts (Dipl. Forstwirt E. P.).
Die landwirtschaftliche Schule das Diplom eines Landwirts (Dipl. Landwirt E. P.).
Die Abteilung für Fachlehrer in Mathematik und Physik das Diplom eines Fachlehrers in mathematisch-physikal. Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).
Die Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften das Diplom eines Fachlehrers in naturwissenschaftlicher Richtung (Dipl. Fachlehrer E. P.).

Art. 37. Die Bewerbung um ein Diplom setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber den an der betreffenden Abteilung erteilten Unterricht besucht hat.

Ob und inwieweit die an andern Hochschulen verbrachten Semester und abgelegten Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, bestimmt der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz.

Zur Erlangung eines Diploms ist vom Bewerber durch eine Prüfung der Nachweis zu leisten, dass er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachschule beherrscht und die an der Schule gelehrt praktischen Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist. Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.

Art. 38. Ein Regulativ setzt die nähere Bedingungen für die Diplomprüfungen fest. Diese Prüfungen sind öffentlich.

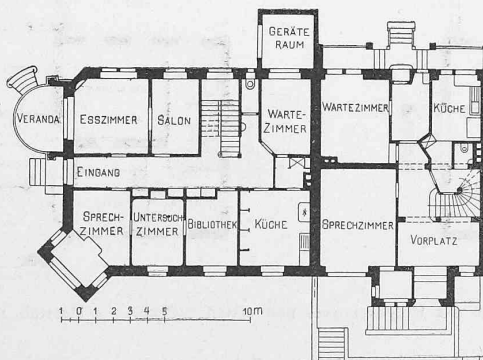
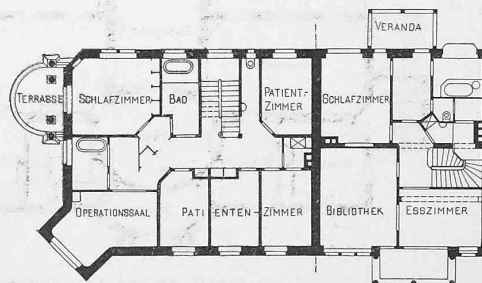
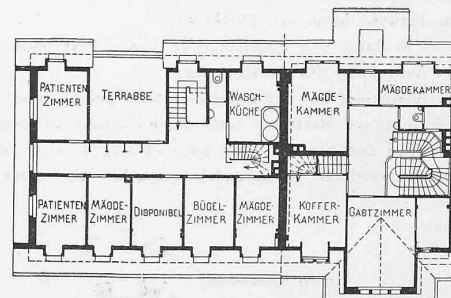


Abb. 15, 16 u. 17.
Grundrisse vom Erdgeschoss, ersten Stock und Dachstock der Häuser Ecke Steinenring und Bundesstrasse Nr. 2.



Masstab 1 : 400.

Art. 39. Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr zu bezahlen, die durch das Diplomregulativ festgesetzt wird.

5. Dokortitel.

Art. 40. Die eidgenössische polytechnische Schule erteilt die Würde eines Doktors auf Grund der hierüber festzusetzenden Bestimmungen.

6. Preise.

Art. 41. Zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens der Studierenden werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können den Studierenden Preise für freiwillige Arbeiten erteilt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in einem Regulativ, sowie in den Jahresprogrammen enthalten.

Dritter Abschnitt. — Die Lehrerschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen, Besoldungen.

Art. 42. Die Lehrerschaft der polytechnischen Schule setzt sich zusammen aus: Professoren, Hilfslehrern, Privatdozenten und Assistenten.

Die angestellten Lehrer sind entweder Professoren oder Hilfslehrer.

Der Titel eines Professors kann auch solchen Personen erteilt werden, die nicht unter Art. 15 des Gründungsgesetzes fallen. Sie werden als Titularprofessoren bezeichnet.

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers mit Lehraufträgen zu betrauen.

(Art. 43 bis 46 regeln Gehalts- und Honorarfragen.)

2. Verpflichtungen der angestellten Lehrer und Organisation des Unterrichtes.

Art. 47. Sämtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer des Semesters nach Massgabe ihrer Anstellungsverträge den Unterricht regelmässig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu erteilen.

Art. 48. Eine im Programm der XI. Abteilung angekündigte Vorlesung muss gehalten werden, sofern sich mindestens drei Teilnehmer für dieselbe melden. Vorlesungen, die im Normalstudienplane enthalten sind, müssen auch für eine geringere Zahl von Studierenden gelesen werden.

Art. 49. Für jedes im Normalstudienplane enthaltene Lehrfach ist von dem betreffenden Dozenten ein Programm über den Unterrichtsstoff und über dessen Verteilung auf die Jahreskurse und Semester zu entwerfen.

Art. 50. Die Lehrer haben vor Beginn jedes Semesters bis zu dem von der Direktion bestimmten Termin ein Verzeichnis der Vorlesungen, Seminarien und Uebungen, die sie in den verschiedenen, ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu halten gedenken, der Direktion zuzustellen. Sie haben in dieses Verzeichnis aufzunehmen:

a) die für die Studierenden einer oder mehrerer Abteilungen im Normalstudienplane enthaltenen Unterrichtsgegenstände, die ihnen übertragen worden sind, oder

b) wenn ihnen kein solcher Unterricht übertragen worden ist, mindestens eine Vorlesung über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt sind

Basler Familienhäuser.

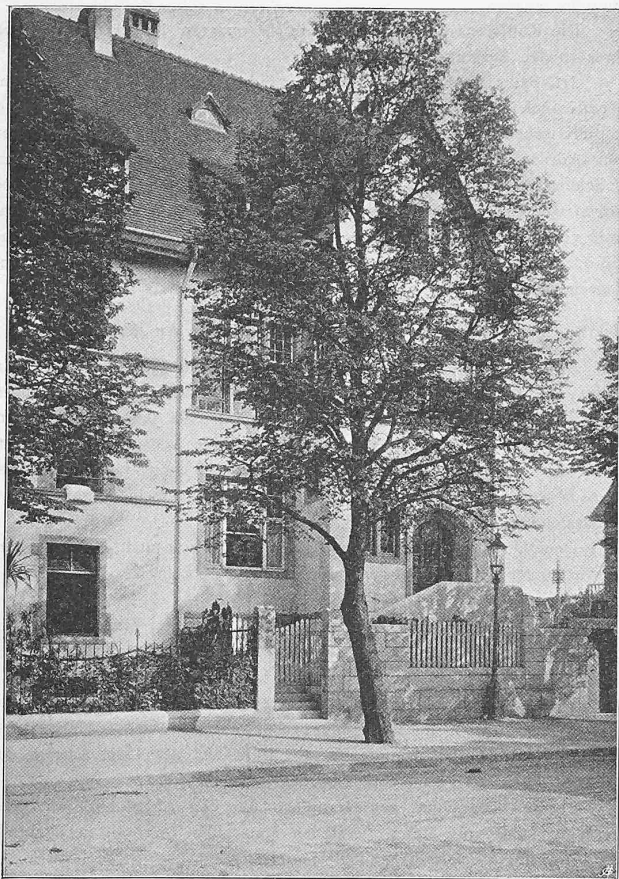


Abb. 18. Haus an der Bundesstrasse Nr. 2.
Architekt: A. Visscher van Gaasbeek.

Besondere Bestimmungen des Anstellungsvertrages bleiben vorbehalten.

Die gesammelten Materialien sind von der Direktion rechtzeitig den Fachschulvorständen zum Zwecke der Begutachtung durch die Fachschulkonferenzen zuzustellen.

Art. 51. Jeder Lehrer, dem vom Schulrate ein im Normalstudienplane enthaltenes Fach übertragen wird, ist verpflichtet, innerhalb der im Anstellungsvertrage festgesetzten Stundenzahl die angeordneten Uebungen, Seminarier und Repetitorien zu übernehmen. Wo dies nötig erscheint, sind dem Lehrer Assistenten beizugeben.

Jeder Lehrer ist überdies verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragenen Prüfungen und die Beurteilung von Preisaufgaben zu übernehmen.

Art. 52. Mit dem Unterricht in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen verbunden. Diese sind unter Leitung der betreffenden Dozenten auszuführen und so anzuordnen, dass der Unterricht möglichst wenig gestört wird.

Für grössere Exkursionen ist die Genehmigung des Schulratspräsidenten einzuholen.

Art. 53. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesamtkonferenz, sowie diejenigen der Konferenzen der Abteilungen, an denen er Unterricht erteilt, zu besuchen. Er erstattet den Fachschulkonferenzen über die Leistungen der Studierenden Bericht.

Art. 54. Jeder angestellte Professor ist verpflichtet, für wenigstens zwei Amtsperioden die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, des Vorstandes einer Abteilung oder seines Stellvertreters, sowie die des Direktors einer Sammlung oder des Vorstandes einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates, zu übernehmen.

(Art. 55 bis 59 regeln Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer, wobei im Artikel 59 die Aussetzung eines Ruhegehaltes unter gewissen Bedingungen vorgesehen ist.)

4. Die Privatdozenten.

(Art. 60 bis 63 enthalten die Vorschriften betreffs Zulassung und Verpflichtungen von Privatdozenten.)

5. Die Assistenten.

Art. 64. Die Assistenten werden auf den Antrag des Lehrers vom Schulrate gewählt. Sie verrichten die ihnen übertragenen Obliegenheiten nach den Weisungen und unter der direkten Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, denen sie zugeteilt sind.

Soweit es ohne Beeinträchtigung der übernommenen Pflichten geschehen kann, ist den Assistenten Gelegenheit zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu geben.

Bewerber um Assistentenstellen sollen in der Regel im Besitz des Diploms einer Fachschule sein.

6. Verwaltung und Benützung der Sammlungen, wissenschaftliche Anstalten und Bibliotheken.

Art. 65. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, welche die Schule zu verwalten hat, stehen Direktoren oder Vorstände vor. Den Direktoren und Vorständen ist das nötige Hilfspersonal beizugeben.

Art. 66. Die Direktoren und Vorstände sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, sowie für die stete Fortführung genauer Inventare zu sorgen.

Art. 67. Die Direktoren und Vorstände haben die Kredite, die ihnen für die Sammlungen und Anstalten ausgesetzt worden sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sämtlichen Weisungen des Schulrates betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, sowie deren Benützung und Besorgung ist Folge zu leisten.

Art. 68. Die Direktoren und Vorstände haben dem Schulrate nach Ablauf des Kalenderjahres Rechenschaft über die Verwendung der ihnen angewiesenen Kredite abzulegen und über den Zustand und die Benützung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten Bericht zu erstatten.

Art. 69. Das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benützen, kommt jedem angestellten Lehrer und, soweit möglich, auch den Privatdozenten zu. Ueber den Umfang des Benützungsrechtes wird, wenn es nötig erscheint, im einzelnen Falle von der Behörde entschieden.

Art. 70. Jeder Lehrer, der die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benützen wünscht, hat sich an die betreffenden Direktoren und Vorstände zu wenden und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Wer eine Sammlung oder Anstalt der Schule benützt, ist für die von ihm verschuldeten Beschädigungen der benützten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 71. Die Studierenden können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter einer aufzustellenden Kontrolle benützen. Wer schuldhafterweise Instrumente, Apparate, Bestandteile von Sammlungen oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände beschädigt oder zerstört, hat dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 72. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Oberbibliothekar vor, dem das nötige Hilfspersonal beizugeben ist. Er hat die Anschaffungen und die Aufstellung der Bücher, sowie die Führung vollständiger Kataloge der Bibliothek anzuordnen, deren Benützung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benützung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 73. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt. Der Schulrat wählt die Kommission und ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen einberufen.

Die Kommission hat namentlich im Anfange eines jeden Jahres innerhalb des festgesetzten Gesamtkredits ein Spezialbudget für die Anschaffungen aufzustellen und der Behörde vorzulegen.

Art. 74. Durch ein besonderes Reglement werden die Grundsätze für die Anschaffungen sowie die Bedingungen, unter denen die Bibliothek von Lehrern und Studierenden benützt werden kann, festgesetzt.

Das Reglement enthält auch Bestimmungen über die Abtrennung und Verwaltung von Spezialbibliotheken der Fachschulen und Institute.

Art. 75. Die Benützung der Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken am Sitze der Schule findet nach den bestehenden Gesetzen, Verträgen und Reglementen statt.

7. Die Lehrerkonferenzen.

A. Die Gesamtkonferenz.

Art. 76. Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Professoren, Hilfslehrern und Privatdozenten der Anstalt.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für die Vorschläge, die dem Schulrate für die Stellen des Direktors und des Vizedirektors zu machen sind, bilden die angestellten Professoren eine eigene Abteilung der Gesamtkonferenz, der auch andere Gegenstände, die dieses Kollegium berühren, unterbreitet werden können.

Der Schulrat kann auch andern Dozenten Sitz und Stimme in dieser Konferenz der angestellten Professoren erteilen.

Art. 77. Der Direktor der polytechnischen Schule ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz und veranstaltet ihre Sitzungen mindestens einmal im Jahre, ausserdem auf Verlangen des Schulrates, des Schulratspräsidenten oder eines Drittels der Konferenzmitglieder.

Art. 78. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt.

Art. 79. Die Konferenz hat die Aufgabe, den Ausbau der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen und die Behörden auf bestehende Uebelstände aufmerksam zu machen.

Verhandlungsgegenstände der Gesamtkonferenz sind namentlich:

- a) die Feststellung von Doppelvorschlägen an den Schulrat für die Wahl des Direktors und des Vizedirektors (Art. 76, Alinea 3);
- b) die Wahl des Aktuars (Art. 78) und der Kommissionen;
- c) Anregungen, Vorschläge und Aufträge des Schulrates;
- d) Anregungen und Vorschläge der Direktion, der Vorstandskonferenz, der Abteilungskonferenzen und der eigenen Mitglieder.

B. Die Abteilungskonferenzen.

Art. 80. Für jede Abteilung der Schule besteht eine besondere Konferenz. Mitglieder derselben sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Hilfslehrer und Privatdozenten haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

An der XI. Abteilung besteht nur für die Sektion A eine Abteilungskonferenz, die sich aus den Professoren dieser Sektion zusammensetzt.

Art. 81. Die Abteilungskonferenzen wählen die Abteilungsvorstände, die durch den Schulrat zu bestätigen sind. Sie ernennen ausserdem die Stellvertreter der Abteilungsvorstände. Sie bezeichnen in einzelnen Fällen Abgeordnete, wenn solche zum Zwecke der Begründung organisatorischer, von den Abteilungskonferenzen ausgehender Anträge vom Schulrate oder vom Präsidenten desselben oder vom Direktor der Schule zugezogen werden sollen. Jede Abteilungskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, der das Protokoll führt.

Jede Abteilungskonferenz versammelt sich auf Einladung des Vorstandes. Wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt, ist eine ausserordentliche Versammlung anzuordnen.

Art. 82. Den Abteilungskonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates die Leitung des Unterrichtes für ihre Abteilung ob.

Art. 83. Insbesondere liegt den Abteilungskonferenzen ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen der vorgesetzten Behörde folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme der Berichte der Mitglieder über die Studierenden;
- b) Erledigung der Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, soweit die Strafen a 1 und 2 des Art. 30 in Anwendung kommen;
- c) Feststellung der Anforderungen für die Semesterprüfungen, sowie Feststellung der Prüfungsergebnisse.

Die Abteilungskonferenzen haben ferner zuhanden des Schulrates:

- a) den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichtes und die Normalstudienpläne der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterrichte Bericht zu erstatten;
- b) vor Semesterbeginn das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motivieren;
- c) Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an die Studierenden nach Massgabe des Diplomregulativs;
- d) im Sinne des Art. 41 Preisaufgaben vorzuschlagen und Anträge zu stellen über Zuteilung von Preisen an die Bewerber;
- e) Anträge zu stellen über Disziplinarfälle, bei denen die Strafen b 1 und 2 des Art. 30 in Anwendung kommen.

8. Die Konferenz der Abteilungsvorstände.

Art. 84. Die Vorstände aller Abteilungen bilden eine Konferenz, die sowohl vom Präsidenten des Schulrates als vom Direktor versammelt

werden kann. Sie soll auch auf das motivierte Verlangen von drei Vorständen unter Bezeichnung der Traktanden, die zur Sprache kommen sollen, einberufen werden.

Die Konferenz ist ermächtigt, in besonderen Fällen auch andere Lehrer zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 85. Die Aufgabe dieser Konferenz besteht wesentlich darin, die einheitliche und gleichmässige Durchführung der reglementarischen und disziplinarischen Bestimmungen und der Beschlüsse und Weisungen der Schulbehörden durch alle Abteilungen zu sichern. Sie kann vom Präsidenten des Schulrates und vom Direktor der Schule in Disziplinarfragen zu Rate gezogen werden. Es können in dieser Konferenz auch Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, die in den Geschäftskreis der Gesamtkonferenz oder der Abteilungskonferenzen fallen, immerhin unter Vorbehalt der Kompetenzen dieser Organe.

9. Der Direktor der Schule und die Vorstände der Abteilungen.

Art. 86. Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Schulrat auf einen doppelten Vorschlag der Gesamtkonferenz aus sämtlichen angestellten Professoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt. Der Direktor oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen des Schulrates, sofern dieser für einzelne Geschäfte besonderer Natur nicht anders verfügt, mit beratender Stimme bei.

Dem Direktor ist eine Besoldung auszusetzen und eventuell auch eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden zu gewähren.

Es ist ihm ein Sekretär beizugeben.

Art. 87. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrates:

- a) die Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu vollziehen;
- b) die gesamte Anstalt zu überwachen und der Gesamtkonferenz oder dem Schulrate Anträge vorzulegen, sowie in der Regel die Anträge der verschiedenen Konferenzen den Behörden zu übermitteln;
- c) die Programme auf Grundlage der den Abteilungskonferenzen vorgelegten und von diesen beratenen Materialien (Art. 50) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;
- d) die Aufnahme der Studierenden gemäss Aufnahmeregulativ zu bewerkstelligen;
- e) über die Aufnahme von Zuhörern, wenn nötig gemeinsam mit der Aufnahmekonferenz oder mit dem betreffenden Abteilungsvorstande, zu entscheiden;
- f) ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studierenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in das die Aufnahmeprüfungsnoten, die in Repetitorien, Seminarien und Uebungen erzielten Erfolge, die Ergebnisse der Semesterprüfungen, die Diplomerteilungen, sowie Bemerkungen über das Verhalten der Studierenden überhaupt aufzunehmen sind;
- g) die Semesterprüfungen und die Diplomprüfungen anzuordnen;
- h) auf den Antrag der beteiligten Vorstände Gesuche von Studierenden um Uebertritt in andere Fachschulen zu erledigen (Art. 12, Alinea 3);
- i) über Urlaubsgesuche der Studierenden (Art. 26) zu entscheiden;
- k) Disziplinarfälle zu erledigen, die er nicht den Konferenzen oder dem Schulrate zu überweisen hat, oder die nach stattgehabter Ueberweisung an ihn zurückgelangen.

Art. 88. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrate ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 89. Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden aus den angestellten Professoren der betreffenden Abteilungen auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ernannt.

Art. 90. Den Vorständen der einzelnen Abteilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen der ihnen vorgesetzten Stellen:

- a) die Beschlüsse der Abteilungskonferenzen zu vollziehen;
- b) über die zweckmässige Gestaltung des gesamten Unterrichtes ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Abteilungskonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;
- c) an den Geschäften der Aufnahme der Studierenden nach Vorschrift des Aufnahmeregulativs teilzunehmen;
- d) den Studierenden in Fragen ihres Bildungsganges mit Rat beizustehen;
- e) dem Direktor die Angaben über die erzielten Studienerfolge zum Zwecke der Ausfertigung der Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen;
- f) Gesuche von Studierenden um Uebertritt in eine andere Fachschule zuhanden des Direktors zu begutachten (Art. 12, Alinea 3).

Vierter Abschnitt. — Die Oberbehörden.*1. Der Bundesrat.*

Art. 91. Der Bundesrat steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor. Er fasst seine Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beizuwohnen, zu welchem Behufe ihm jeweilen rechtzeitig von der Versammlung des Schulrates und den Traktanden Kenntnis zu geben ist.

Art. 92. Der Bundesrat ernannt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 93. Dem Bundesrate steht im besondern auf den Antrag des Schulrates zu:

a) die Ernennung der Professoren und Hilfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu gewährenden Gratifikationen, die Erteilung des Titels Professor;

b) die Erledigung von Entlassungsbegehren von Professoren und Hilfslehrern, die Versetzung eines angestellten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes, sowie die Entlassung eines Lehrers;

c) die Vorlage von Anträgen an die Bundesversammlung betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule, der Erlass des Hauptreglements für diese Anstalt und die Genehmigung der andern Reglemente wichtigeren Inhalts;

d) die Vorlage des Jahresbudgets der Schule an die Bundesversammlung;

e) die Abnahme des Jahresberichtes des Schulrates und der sämtlichen die Anstalt betreffenden Jahresrechnungen;

f) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, die der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;

g) der Erlass von Anordnungen, welche zur Besorgung der Schulkasse, sowie zur Verwaltung der Fonds nötig sind.

Art. 94. Der Bundesrat wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse fasst, ein Gutachten des Schulrates einholen. (Schluss folgt.)

Schweiz. Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Am 4. Mai 1907 haben wir in Band IL auf Seite 220 den Wortlaut für den Zusatz zur Bundesverfassung wiedergegeben, den der schweiz. Bundesrat mit Botschaft vom 30. März beantragt hatte, an Stelle des von den Initianten vorgeschlagenen Textes zu setzen.

Seither haben die eidgen. Räte die Angelegenheit aufs gründlichste erwogen und nach wiederholtem Meinungsaustausch, sowie unter teilweiser Berücksichtigung der in letzter Stunde aufgetauchten, die künftige schweizerische Binnenschifffahrt betreffenden Wünsche den Text zum neuen Verfassungsartikel aufgestellt. Das Initiativkomitee hat in weiser Mässigung seinen Antrag zu gunsten der Fassung der Bundesversammlung zurückgezogen und das Schweizervolk ist eingeladen, am 25. Oktober d. J. über folgenden neuen Zusatzartikel zur Bundesverfassung abzustimmen:

«Art. 24 bis.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksicht-

nahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.»

In dem Artikel sind die Rechte der Kantone so sorgfältig gewahrt, dass wohl von dieser Seite her eine begründete Opposition nicht zu gewärtigen ist und wenn auch die politischen Kreise, aus denen die Initiativbewegung hervorgegangen ist, ihrer Zusage für den Artikel einzutreten nachkommen, dürfen wir erwarten, diese Angelegenheit am 25. Oktober um einen Schritt gefördert zu sehen.

Den schweizerischen Technikern liegt in erster Linie die Pflicht ob, zum günstigen Ergebnis durch Aufklärung und durch persönliches Eintreten beizutragen.

Fernheizwerke.

Von Max Hottinger, Ingenieur im Hause Gebrüder Sulzer, Winterthur.¹⁾

Anlässlich eines, im Verein deutscher Ingenieure im Jahre 1902 gehaltenen Vortrages sagte Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Rietschel: „Die Heiztechnik steht z. Z. im Zeichen der Fernheizwerke“. Gewiss ein auch heute noch zutreffendes Wort. Schon vor vielen Jahren hat man zwar für nahe beieinander gelegene Bauten Fernheizung angewendet, aber, da man Niederdruckdampf verwendete, nicht immer mit gutem Erfolge. Erst in neuerer Zeit, etwa in den letzten zehn Jahren sind die eigentlichen Fernheizwerke auf dem Kontinent zur Blüte gelangt und hat man auch an ausgeführten Anlagen Erfahrungen gesammelt, so dass man heute sicher zu projektieren und sicher des Erfolges auszuführen vermag.

Die Gründe, aus denen Fernheizwerke erstellt werden, sind im allgemeinen, nur in entsprechend erweitertem Sinne, dieselben, die von der lokalen Ofenheizung zur Zentralheizung geführt haben. Das Bestreben zu zentralisieren tritt in die Erscheinung:

1. Um den Betrieb zu verbilligen durch bessere Ausnützung des Brennmaterials infolge geringerer Rauchgas- und Rostverluste, sowie durch Verminderung des Bedienungspersonals, wodurch sich alles einheitlicher und übersichtlicher gestaltet;

2. Rauch, Russ, Kohlenzufuhr, sowie Asche- und Schlacken-Abfuhr nach Möglichkeit auf einen, bzw. wenige Punkte zu beschränken. Auf diesen letztern Umstand machte z. B. laut „D. B.“ Kommerzienrat Henneberg in einem Gutachten bezüglich des Beelitzer Fernheizwerkes aufmerksam. Hätte man dort für jedes Gebäude der ausgedehnten Heil- und Pflegeanstalt Brennmaterial- und Aschentransport bewerkstelligen müssen, so hätten an einem kalten Wintertage etwa 12 Wagen mit 12 Pferden und 25 Arbeitern 10 Stunden lang angestrengt arbeiten müssen. Henneberg wies darauf hin, dass dadurch die idyllische Ruhe auf dem Gelände gestört und die Staubfreiheit der Luft beeinträchtigt werden müsste.

3. Als dritter Grund zur Erstellung von Fernheizwerken ist die tunlichste Vermeidung von Feuergefährdung zu nennen. Dies war z. B. beim Fernheizwerk Dresden ein wichtiger Punkt, da es sich dort z. T. um Gebäude handelt, die mit Sammlungen wertvoller Kunstschatze angefüllt sind. In Zahlen kommt dies zum Ausdruck, indem die Feuerversicherungsgesellschaften bei einem der betreffenden Gebäude nach erfolgtem Anschluss an das Fernheizwerk die Versicherungsprämie um 10% ermässigt haben, was allein eine bleibende jährliche Ersparnis von mehr als 5000 M. bedeutet.

Es gibt verschiedene Systeme der Fernheizung. Als Medien für den Wärmetransport eignen sich Dampf, Wasser

¹⁾ Nach einem am I. Kongress des Vereins schweiz. Zentralheizungs-Industrieller am 24. Juli 1908 gehaltenen Vortrag.